Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

Efcher und Ufteri

Mitgliedern der gefezgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

Supplement No. II. Bern, den 12. Aug. 1799. (25. Thermidor VII.)

Gefeggebung. Senat, 28. Juni.

(Fortsetung.)

Die Dringlichkeit wird verworfen.

Diefer Antrag wird angenommen.

genden Bericht ab :

fen; benn noch hielt fich Guere Commiffion über diefe tonnen. Bahl nicht auf; sie durchsuchte aber die Ursachen genau, welche den groffen Rath möchten bewogen haben, das veranlaffet, vermög welcher, fatt der zu 2000 Mann Gesez vom 7ten Man zuruf zu nehmen, und fande, daß Infanterie, zu 500 Mann Reuter, und zu 500 Mann das einzige Vorhaben dieser Resolution darinn bestehe, Artilleristen durch das Gesez vom 7ten Man bestimms Die Gattung der Truppen, die in dem Gesetze des 7ten ten Truppen, die Aufrichtung von 3000 Mann vorges

welches wegen der Dringlichkeit ohne viele Untersuchung getragen worden ift, in Bollziehung gebracht werden follte, wird man bemerkt haben ttens, mas fur ungeheure Rosten der eilfertige Einkauf der 500 tuchtigen Pferde, und deren Equipierung augenbliklich in einer Barras will in Rraft des 164. Art. des Reg- Zeit erheischen wurde, in welcher das Baterland fonst tements die Dringlichkeit verwerfen, und das immer so viele Ausgaben zu bestreiten hat, die Einnahmen thun, wann der groffe Rath feine Urfachen der Dring- aber, durch die bekannten Umftande fo fehr gehemmt find; 2tens, wird man vorgesehen haben, daß in die= fem Feldzuge die 500 Reuter feine Dienste leiften wir Eine Zuschrift von Joseph Ernft von Bern an den, weil es eine geraume Zeit braucht, 500 Pferdte Die gesetzgebenden Rathe wird verlesen. (Man flatscht.) einzukaufen, dann zu equipieren, und zu exercieren, Luthi v. Sol. verlangt Chrenmeldung; und da und endlich einen tauglichen Reuter zu bilden; 3tens, wir über das Austagenspstem keine Initiative haben, wird man wahrgenommen haben, daß man für dieses Verweisung ans Direktorium. Jahr auch von den 500 Artilleristen keine Dienste zu erwarten hatte, weil gewiß der gange Sommer, und Das Vollziehungsdirektorium übersendet einen Brief herbst würden verflossen senn, bevor solche in den erstes B. Savari, durch den er die Annahme seiner forderlichen Kenntnissen und langsamen Uebungen hinz Stelle im Vollziehungsdirektorium anzeigt. (Man langlich würden unterrichtet seyn. Enere Commission hatte geglandt, daß man an eine Errichtung einer Arz Augustini, im Ramen einer Commission, legt tillerieschule hatte denten sollen; 4tens, wird man über den Beschluß, der die Errichtung eines Corps eingesehen haben, daß in dem Geseye des 7ten Man von 3000 Mann und seine Organisation enthalt, fol- das militarische Berhaltnis verfehlt worden sen, als es für 2000 Mann Fugvolt, 500 Mann Reuter, und fos Enere Commission, welcher Ihr die Untersuchung gar 500 Mann Artilleristen aufrichten wollte; stens ber eben abgeleienen Resolution anvertraut habt, nahm endlich, und hauptfachlich brachte folgende Betrachtung por allem mabr, daß fo wohl in Folge des Gefeges ben groffen Rath auf den Bedanken, das Gefeg vom bom 7ten Man, als auch diefes vorgelegten Beschluf 7ten Man abzuandern, namlich : daß es in diefen Umfes, die Willensmeynung der geseigebenden Rathe, die fanden dringend sen, folche Gattungen helvetischer Trupftebenden Truppen in Selvetien auf 3000 Mann gulpen aufzwichten, die am schleunigsten organisert wervermehren, deutlich ausgedruft, und fesigefest worden den, und dem Baterlande baldeft gute Dienfte leiften

Diese Erwegungen haben die vorgelegte Revolution May bestimmt waren, in etwas abzuändern. schlagen wird, die in einem Bataillon von 1000 Mann Das Gesez vom 7ten May bestimmte 2000 Mann Infanterie, in einem Bataillon von 500 Mann Jäger, Kusvott, 500 Mann Neuter oder Husaren, und 500 mit Stuzen bewasnet, und von 400 Mann leichter Mann Urtilleristen. Zweiselsohne, als dieses Gesez, Infanterie, und in einem Bataillon als Depot von

Mann Sufaren bestehen follen.

Dieje Erwegungen haben auch Guere Commission bewogen , Euch die Unnahme Dieser Resolution einmu, tigen Theil der Staatsverwaltung geforgt, daß teine thig angwathen. Ja! Guere Commission hatte gemeint, Billtubrlichkeit, die Stelle der Berantwortlichkeit irdaß das Direttorium von felbsten hatte diefe, nur die Gattung ber Truppen betreffende Abanderung vornehmen tonnen , weil Ihnen D. Weise diefer Aufrichtung wo jene Billtubrlichfeit Statt bat. überlaffen worden ift.

Ihren Bunich nicht unterdrucken, Der babin zielet, bag ben der Ernamsung der Offgiere, und Unterofft tung des Staats, und offentliche Rechnung darüber giere der neu ju errichtenden Compagnien, auf die mobl- getragen werde. verdienten Unteroffiziers, und Goldaten der helvetischen Legion Rufficht genommen werden mochte. Sie glau- Die Benbehaltung Diefes heiligen Grundfages der Berben auch, es wurde fowohl für den Dienst vortheilhaft, als den Grundsägen der Frenheit, und Gleichbeit angemeffen fenn, wenn im Avancierungsfalle (fo viel möglich) das Dienstatter betrachtet, und dem gemeinen Goldaten auch gestattet wurde, eine Gattung einer Stimme zu tragen, wann feine Unterofficier gewählt werden.

Allein! da in dieser Resolution davon feine Rede ift, fo fchrantt fich Guere Commiffion dabin ein, Guch nochmablen die unverweilte Annahme Diefer Refolution angurathen, weil das Wert, das Gefeg bom 7ten Man über diefen bringenden Gegenstand gurufgunehmen, erft im Ende Junn in Vorschein fommt, welches eine Probe ift, daß ce beffer fen, in fo wichtigen Geschaften nur einmal, aber langfam mit reifer Ueberlegung

an Werfe ju gehn.

Laftechere erklart, dag langst die gegenwartige Organisation der Legion hatte angenommen werben follen, und ftimunt jur ungefaumten Unnahme.

Der Beschluß wird angenvinmen.

Der Senat schließt feine Sigung, und nimmt einen Beschluß an , ber über eine Ginfrage des Kantonege- wenn es fieht , daß feine Aufopferungen zum Seil und richts von Bern zur Tagesordnung geht, dahin be- Acttung des Baterlands angewandt werden. grundet, das die richterliche Gewalt, Krift ihres Amtes, nicht gehalten fen, die Schluffe des öffentlichen fes Bolfe, und zogert nicht langer, alle möglichen Thet-Untlägers zu befolgen.

erhalt Falt einen Urlaub von 3 Wochen.

Groffer Rath, 29. Juni. Prafident : Efcher.

Defch erhalt fur 8 Tag Urlaub. Rellftab macht folgenden Untrag:

über ben Mangel der Bezahlung unserer Truppen, fan- ber und mehr falschgeleiteten Berdacht über Untreu, oder det ihr es einmal nothig feibst hinter den Bor- Rachtaffigfeit in der Berwaltung des Nationaleigen

500 Mann Fugvolt, 200 Mann Artillerie, und 3001der gangen Ration, eine Rechnung der erhobenen und confumierten Gelber ju übergeben.

> Weislich hat unsere Constitution in diesem so wichgend eines Beamten vertreten tonne.

Der Burger ift in bemienigen Graat ein Sflav,

Die reinen Grundfase des Rechts eines gefellschaft-Ben Diefer Gelegenheit fann Eneze Commiffion lichen Bertrags erfobern es : daß die zusammengeschof fenen Gelber unter Berantwortlichteit einzig zur Erhale

> Wacht alfo B. R. über nichts mehr, als über antwortitchfeit jeder Staatsverwaltung; gebt es nicht gu, daß hierin die geringste Willtührlichkeit fich einschleis chen tonne, wenn Euch das Wohl der Ration am Berjen liegt. Saltet ftrenge über Diefer Verantwortlichkeit jedes Beamten; sonderheitlich in den Sturmen einer noch nicht vollendeten Revolution, wo das Mistrauen des Bolks, in diefem Gegenstand am meisten auf das bochste ju steigen pflegt; wo unfer Direktorium (man muß es fich gestehen) schwach genug war, Stellen von groffer Wichtigkeit, Mannern anzuvertrauen, benen es an hinlanglicher Kenntnif, oder an Rechtschaffenheit fehlte, folche wurdig zu bekleiben, und die einen schwarzen Schatten über ihre Bandlungen verbreiteten.

> Ihr fend Stellvertreter eines Bolfs, beffen Sauptfarafter rechtlich ift, und das jufolg beffelben Grads beit von jedem Beainten in allen Sandlungen fodern, und felbst feben will; nichts beunruhiget, einport es mehr, als ein durchschimmernder Schein von Unredlichkeit und Tauschung.

Alle Lasten des Staats wird es geduldig tragen,

Daher B. B. tragt Rechnung ber Tugenden Dics le der Staatsverwaltung, in Rufficht des Rationaleis Rach, Miedereröffnung ber Gigung verlangt und genthums zu durchseben, um Euch in den Stand gu feten, dem Bolf über bas Dunkel, bas noch über Diesen Gegenstand schwebt, durch Thatfachen, bas geborige Licht verbreiten ju tonnen. Beigt, daß Ihr jeben rechtlichen Mann, und rechtschaffene Sandlungen ehrt, und den Riederträchtigen, den Schurken nicht nur verachtet, fondern ihn die Strenge der Gefete fuhlen machen wollt! Dies will das Bolt! dies will die Aufgewelt durch die manigfaltigen Rlagen des Bolfs Gerechtigkeit! Und dies allein wird es über jeden mim hang diefer Mangel zu feben; Ihr fandet es baber no-thums am fichersten aufflaren! Dies wird bie tefle von wig, bas Direktorium aufzufordern, Euch, und bamit allen Proklamationen fenn, bie bas Bolt beruhigen, und ihm endlich alles Mi trauen, und alle Zweifel infrium, in Rufficht der Frucht in Zwich, nicht binlange

Diefer Rutficht zu heben im Stande feyn wird.

figung desselben Rechenschaft gegeben werden. Es ist nennen hat, nicht nur ein leerer Schall ift. nicht genug daß man weiß, der Staat hat so und so Ich verlange Dringlichkeit fur meinen viel eingenommen, und so und so viel ausgegeben; es

de hat geschlagen, wo wir im Ramen unserer Nation wurden, groffentheils für Errichtung der Legion und mit benden Augen sehen, wo wir und nicht am andrer Vorbereitungen gebraucht wurden, welches sich trage ich darauf an : "das Direktorium aufzufodern, einer Commiffion übergeben werde. Diefer Untrag wird "und Sicherheit, der den Kaiserlichen in die Hande ter, Rellsab und Grivel. Geheime Situng.
"gefallenen Frucht, Wein, Munition, tc. getroffen Rach Wiedereröffnung der Situng legt I'm mer-35 habe, und ob Nachlässigkeit oder Unmöglichkeit der mann folgende Borschläge im Ramen einer Com35 Rettung, die Ursach des Verlurfts war? Im ersten mission vor: "Fall ver ange ich, im Ramen der Nation Erfag, und "im andern überzeugende unzweifelhafte Beweife."

trag nicht migbilligen, er ift, nach meinen Begriffen, wendbar fenn, follten Sie nicht in deuselben einstim- der Revublik erfodert, ju beleben; men, so beruhige ich mein Gewissen damit, nach meiner Ueberzeugung gehandelt und meine Pflicht erfüllt zu haben.

Es ift zwar nicht zu vermuthen, daß das Direkto-

liche Maagregeln gur Rertung getroffen haben werde; Schon habt ihr B. R. über einen Theil Diefes es mar ju febr und zeitlich genug von ber Gefahr uns Wegenstands (wie gleich Anfangs gefagt) eine Maag- terrichtet, es glaubte lange vorher, ebe Burich überregel getroffen, aber diese umfaßt lange nicht alle die gieng, sich und uns, sogar in Lugern nicht mehr sicher, Gegenstande, Die wir wiffen follen, Die Die Rlagen und wie viel weniger Die Frucht in Burich; es muß aber das Mistrauen des Bolks zu heben vermochten. — Nur irgend wo gefehlt haben, und dieser Fehler soll aufgedekt, eine allgemeine Uebersicht der Einnahmen und Ausga- soll gestraft werden, oder die Sache soll sich sonnenklar ben ist nicht hinreichend das Volk zu beruhigen; die rechtsertigen, wenn anders die Verantwortlichkeit aller Berwaltungsart des Nationaleigenthums soll mit in Un- in einander wirkenden Beainten der vollziehenden Gesichlag fommen, und über alle anscheinende Bernachlas walt, die das Bolt deswegen nicht unmittelbar zu ers

Ich verlange Dringlichkeit für meinen Atrag. Erlacher unterftugt diefen Antrag und fagt : es ift nicht genug, blog angezeigt zu miffen, daß da und war fur die Republit ein groffer Schaben, und überdort ein Schurt, ein National Dieb mit einer ihm haupt eine unbegreifliche Nachläffigkeit, daß die Das anvertrauten Summe Geldes entwischt, und folche gazine in Zurich zurutgeblieben find. Wir hatten Comschlechterdings nun auf der Liste der Ausgaben zu lesen; missärs in Zurich. Riemand konnte an der Uedergabe es ist nicht genug, nur oberstächig zu wissen, daß ben Zürichs zweisen, und doch blieben 15000 Zentner Winterthur, St. Gassen, Toß, und nur ben Zürich Getraide und so viel Wein zurüt; auch ich begehre allein etwa 15000 Mutt Früchze, und ben tausend Eisalso, daß durch diese gesoderte Einladung bestimmt benm mern Wein nebft Munition, in die Sande ber Raifer- Direktorium angefragt werde, burch weffen Liederliche lichen fielen, mabrend unfere bereitwilligen Bertheidi- teit diefer Berluft geschah. Fierz fagt: es ift mabr, ger des Baterlands in Bulverrauch gehüllt unter dem daß ungeachtet diefer betrachtlichen Magazine die Trup-Rugelregen eines wüthenden Feinds, bennahe verhund pen Hunger und Durft litten, und daß die Geistlichen gerten; während dem bald keine Geistlichen bezahlt wurden. Ich stimme Rellstaden bey. wurden; nein! das Volk will Rechenschaft über die Erlach er: Noch erinnere ich mich einer Thatsache: Vérwaltung dieser Gegenstände! es will Verantwortz der Feldapotheker hat noch wenige Stunden vor der lichkeit, und Ersaz sur allensällige offenbare Vernach. Rämnung Zürichs 15 Wagen zusammengebracht um lässigung.

Dies V. R. sind wir dem Volk, als seine Stell, weit leichter auch noch das Nöttige für Nettung der vertreter. In verschaffen schuldigt ist einwal Leit. vertreter, zu verschaffen schuldig! Es ist einmal Zeit, Magazine zusammen bringen können. Acker in ann folgt den Schleier über solche Gegenstände zu heben, und Rellstad: indessen munscht Er, daß man dem Voke der Welt zu zeigen, daß wir "das Beil des Volks, die bekannt mache, daß kein Geld verloren gieng, und daß Republik, und die Gerechtigkeit wollen!" Die Stun- die Summen, die dem Kriegs-Minister übergeben Bangelband eines blinden Zutrauens über unfere Pflich- Dann mit der Rechnung beweisen wird. Suter fodert, ten seibst seben und hinwegführen laffen sollen! Daher daß Rellstads Antrag zu Abfaffung eines Beschlusses, mund anzweigen, was fur Maafregeln es jur Rettung angenommen und in die Commission geordnet : Gu-

In Erwägung, daß es dringend ift, dem Boll ziehungsbirektorium alle nur mögliche Mittel zu geben, B. N. Ich hoffe, Sie werden diefen meinen An- um die Beziehung der Auftagen in fchleimige Thatigkeit zu beingen, und einmal diesen wichtigen Zweig in der Gerechtigkeit gegrundet; follte er aber nicht and Der Nationalverwaltung, fo wie es die bringende Lage

beschlieft ber große Rath:

1. Es ift bem Direktorium überlagen, wann

Obereinnehmer, Untereinnehmer oder Agenten, aus! Rachläßigkeit, bofem Willen, oder überhanpt aus eigner Schuld die ihnen aufgetragne Beziehung vernachläßigen, je nach Bewandnig der Umftande auf die Summe einer Bufe ju fchlieffen.

Die Summe von 100 Dublonen, für Untereinnehmer Staats von dem Einnehmer betrieben werden. nicht die Summe von 50 Dublonen und für Agenten nicht die Summe von 10 Dublonen überfleigen.

3. Die Untersuchung der Strafwurdigen foll vor ftatt haben. dem Distriftsgericht statt haben, und diefelbe foll fo

turz und so summarisch als möglich geschehen. mal vier und zwanzig Stunden vertauft bezahlt.

4. Das Distriktsgericht kann die Strafe, auf der Schuldige in dieser Zeitfrist nicht bezahlt.

4. Das verkaufte Pfand soll dann nach zweimal der Ange- 4. Das verkaufte Pfand soll dann nach zweimal flagte schuldig befunden wird, nicht vermindern.

Ueber Die Guterschagung.

Bei der Schatzung der Grundftucke, foll jes ber Eigenthumer angefragt werden, wie boch er felbst gemacht, und wo ce nothig ift, angeschlagen werden. feine Grundflude fchate.

Dem Ginnehmer einzugeben, oder Diefelbe auf Das genommen. Register des Ginnehmers zu tragen.

3. Dieses Register über die eigne Angabe foll öffentlich, und zu jedermanns Ginficht von dem Ginnehmer gehalten werden.

Schatzung feiner Grundflicke machen will, fo verliert bag bas Direktorium Diefem Bunfch Bourgeois schon thin durch die Schaper gemacht wird, auf irgend mehrerer Deutlichkeit noch bestimmt dem Gesez benfüeine Urt rechtlich zu beschweren.

5. Das Bollziehungedireftorium ift bevollmachtigt, 24. April alle Diejenigen zu bestrafen, welche fich der Entrichtung der gesetlichen Steuren und Beitrage ent- Er fodert daber, daß allein die offentliche Mennung ziehen, sondern auch alle diesenigen, welche durch nie- den Werth dieser Schatzungen bestimme und berichtis brige Taren und Angaben, den Staat um einen Theil de. Bourgeois beharret auf feinem Begehren, weil uns ihrer schuldigen Stener betriegen wurden.

jenigen Steuerbetrage bezahlen, welchen fie dem Staat Befegen abgeandert werden follte. Atermann ftimmt juruthalten wollten , fo baß g. B. einer ber fein Gi- Bourgeois gang bei. Jomini folgt, fodert aber, baß genthum um 3000 Franken ju niedrig geschatt bat , Die Schaber verpflichtet werden , alle Buter nach ihrem Die Steuer von feiner eignen Schagung, und über bochften Werth zu schagen. Diefe hinaus die gehnfache Steuer von 3000 Franken Diefe Bestimmungen genügen noch nicht, sondern der unnachläflich zu entrichten haben foll.

An den Genat.

'giehungebireftorium alle möglichen Mittel zu geben, mermann deingt darauf, daß nun teine weitere um die Beziehung der Auflagen in schleumige Thatig- Abanderungen vorgenommen werden, weil man font ber Republit unumganglich erfodert, gu beleben;

hat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit beschlossen:

Wenn ein Burger irgend eine Auflage fchuldig ift, und er nach ber Auffoderung 14 Tage ans 2. Diefe Buge tan ; fir Obereinnehmer nicht fteben lagt, folche gu gablen fo foll er gu Sanden Des

2. Dieje Betreibung foll nicht durch den gewohnlichen Rechtsgang, fondern fogleich burch Pfandung

3. Das genommne Pfand fann in Zeit von gweis

vier und zwanzig Stunden in den Sanden des Rich. ters verbleiben, und bis nach Berlauf diefer Zeit, hat der Pfandbetriebne das Zugrecht auf daffelbe.

5. Dieses Gesez sou gedruft, offentlich bekannt

Auf Bimmermanns Untrag wird Dringlichfeit 2. Er hat das Recht, diefe Schatzung schriftlich erklart, und diefe Gutachten Sweise in Berathung

Das erfte Gutachten und die 3 erften ff des gweis

ten werden ohne Einwendung angenommen.

§. 4. Bourgeois fodert, dag in diefem Gefes Deutlich bestimmt werde, auf mas fur eine Urt die Buter tarirt werden follen: er wünscht, daß diefes nach ihrem 4. Wenn irgend ein Burger feine folche eigne jegigen Werth geschebe. Bimmermann bemertt, er dadurch das Recht, sich gegen die Schätzung, die durch einen Beschluß entsprach, indessen will Er wegen gen: daß die Guterschatzung nach dem jetigen Werth geschehen soll. Schlumpf fürchtet, daß die Grundeinicht blos nach dem Inhalt des 3. § des Gefetes vom genthumer die Schatzungen lieber durch fchlechte Schas ger werden vornehmen laffen, als fie felbst eingebeit. die Beschluffe des Direktoriums unbekannt find, und 6. Diefe legtern follen den zehnfachen Werth des feigentlich nie nichts durch Direktorialbeschluffe in unsven Thorin glaubt, alle Maagstab dieser Schapung muffe auch noch bestimmt werden; er schlägt hierzu vor, den jährlichen Ertrag als das 4 vom hundert des Werths der Guter anzu-In Erwägung, daß es dringend ift, bem Boll- feben. Schlumpf vereinigt fich mit Bourgeois. 3imfeit ju bringen, und einmal diefen wichtigen Zweig nur neue Berwirrung in das Gange hineinbracht:. ber Staatsverwaltung, fo wie es die dringende Lage Thorin beharret auf feinem Antrag. Abermann Iftimmt Zimmermann bei , weil ber Ertrag der Guter

ju verschieden ift, als daß berfeibe als Maagstab ihres spielen nicht blos, wie vormals, der Formalität wegen Werthe angenommen werden durfte. Secretan will die Rolle. in diefem & bas Wort rechtlich weglaffen, um jeden Brrthum ju vermeiden.

Der swird mit Bourgeois von Zimmermann naber bestimmem Zusat, und mit Secretans Abfaffungsverbefferung angenommen.

Der 5. f wird ohne Abanderung angenommen.

§ 6. Afermann begehrt, daß die Fehlbaren erst 2 Tage vor dieser ju vollziehenden Strafe von dem Obereinnehmer gewarnet werden. Euftor munscht, daß die Burger auch wiber die Billfuhr oder Unwiffenbeit der Steuerbesiger gesichert werden, und will jede allfällige Uneinigkeit von den Diftriftsgerichten entscheiben laffen. Bimmer mann glaubt jeden Bufat überfliffig, weil wann der Gigenthumer laut dem Gefes fein Sut feibst geschätt hat, er gegen eine abgeanderte Schapung Retlamationerecht hat, und nur wann er Diefem Gefes fein Genuge leiftet , ben Schatzern unterworfen ift. Der f wird mit Alermanns Bufat ange- Jufprechen haben wird. nommen.

Das legte Gutachten wird ohne Einwendung angenommen.

Da der Senat die Dringlichkeitserklarung über die legthin gestatteten Henrathsbegehren verwarf, so werden ihm diefe Beschluffe ohne Dringlichkeitserklarung Bon der Errichtung des Kriegeguchtrathes wieder zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:1

Das Volltiehungsdirektorium der helvetischen fieht aus einen und untheitbaren Republit, an die gesetgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Die bei den helvetischen Truppen provisorisch eingeführten Kriegsgerichte tonnen ihrer Einrichtung nach nur langsam zu Werke zu gehen. Richt unmittelbar gewählt werden und kein Stimmrecht haben soll. In auf das Vergeben folgt die Strafe. Beinahe ganz un- allem 7 Glieder. bekannt bleiben den Goldaten die Urtheilsspruche, weil fie nicht in ihrer Gegenwart fund gemacht werden. Um fpricht darüber, nachdem er sowohl die dem Befchul-Die militarischen Strafen wirksam zu machen, muß bigten zur Laft gelegte als bemfelben zur Entschuldigung man fie fchnell vollziehen. Mitten unter feierlichem Dienende Thatfachen untersucht bat. Bier Stimmen Beprange, muß bas Befeg bie Strafbaren treffen, und machen bie Mehrheit aus. Das Urtheil wird in bas Das Beispiel muß von kunftigen Bergehungen abschre- Protofoll der Berathschlagungen eingetragen und von ten. Bufolge diefer Betrachtungen, labet bas Bollgiehungs- allen Mitgliedern unterschrieben. direktorium die Gefeggeber ein, burch einen Beschluß die Errichtung von Disciplin- sowohl als Kriegsge- als eine achttägige Gefangenschaft, sollen durch diesen richten zu bestimmen, so wie es hier ben Entwurf da- Rath beurtheilt werden und seine Gewalt endet wit zu vorlegt. Darin behielt man bei, was die Kriegs- der Entsehung eines Unteroffiziers oder Korporals, ingerichte unfrer ehmaligen Schweigerregimenter fo feier bem Diefer leitere Fall noch von demfelben abhangt. lich machte, und ließ bas zweflose himmeg. Die Richter konnen eigentlich ihre Meinungen auffern, und follen alle bren Monate erneuert werden.

Republikanischer Gruf!

Der Brafident des vollziehenden Direftoriums, Laharpe.

Im Manten des Direktoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Entwurf, über die Errichtung der Rathe, zu Sandhabung der Kriegezucht und der eigentlichen Ariegsrathe.

Bei allen helvetischen, sowohl im Dienste der Republit als im Austande fiehenden Truppencorps follen drei Rathe eingesest werden, nemlich einer über die Rriegszucht, fodenn ein erft instanglicher oder Unterfriegerath und ein Oberfriegerath, welcher endlich ab.

Die aus den frangofischen Gefeten gezogene, ben 2. Mar; 1798 durch die Berfammlung der Abgeordneten des waatlandischen Bolfe befretirte Rriegsgefete sollen vorläufig angenommen senn, und alle militarische Bergeben nach benfelben gerichtet worden.

und beffen Gewalt.

Der Rriegszuchtrath verfammelt fich bei bem Befehishaber des Corps, der demselben vorfitt: er be-

- 2 Sauptleuten.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Unteroffizier.
- 1 Rorporal und

Schreiber , ber aus ben Fourierfergenten

Der Borfiger zeigt die Bergeben an, und ber Rath

Alle Bergeben, Die eine mehrere Strafe verwirken,

Alle Glieder beffelben, mit Ausnahme des Boffgers,